

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein e.V.“ - im Folgenden “RBZ-Verband” genannt –
2. Der RBZ-Verband hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des RBZ-Verbands ist
 - die Förderung bestehender Regionaler Berufsbildungszentren und die Unterstützung Beruflicher Schulen bei der Entwicklung zu Regionalen Berufsbildungszentren
 - die Förderung der Kooperation und die Abstimmung der gemeinsamen Interessen der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein
 - die Vertretung der Interessen der Regionalen Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und den zuständigen Landesbehörden sowie den kommunalen Landesverbänden und anderen Einrichtungen, Institutionen und Verbänden.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Mittel durch Beiträge / Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der RBZ-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der RBZ-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des RBZ-Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des RBZ-Verbands erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ-Verbands.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ-Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Regionale Berufsbildungszentren in Schleswig-Holstein werden. Außerdem können auch Schulleiterinnen und Schulleiter sowie mit der Schulleitung beauftragte Personen (für die Dauer der Beauftragung) Beruflicher Schulen in Schleswig-Holstein Mitglieder werden, wenn diese Interesse an der RBZ-Entwicklung zeigen und diese nachdrücklich unterstützen. Die persönliche Mitgliedschaft endet mit der Umwandlung der Beruflichen Schule in ein Regionales Berufsbildungszentrum.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des RBZ-Verbands teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den RBZ-Verband und seinen Verbandszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des RBZ-Verbands verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des RBZ-Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des RBZ-Verbands

Organe des RBZ-Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des RBZ-Verbands ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte (z. B. Einnahme-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres, Haushaltsplan des kommenden Jahres) entgegenzunehmen und zu beraten,
 - den Vorstand zu entlasten,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des RBZ-Verbands zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des RBZ-Verbands sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des RBZ-Verbands nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich, auch auf elektronischem Wege, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem RBZ-Verband zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Für jede ordentliche Mitgliederversammlung ist zu prüfen, welcher der folgenden Punkte auf der Tagesordnung enthalten sein muss:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des RBZ-Verbands schriftlich einzureichen.
 5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des RBZ-Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des RBZ-Verbands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 7. Die / der Vorsitzende oder eine / einer seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der / des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird an die Mitglieder in der Regel auf elektronischem Wege versandt.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jedes Verbandsmitglied verfügt über ein Stimmrecht, das durch die Schulleiterin / den Schulleiter oder deren Vertretung im Amt ausgeübt wird.
2. Bei ordentlicher Einladung ist die Mitgliederversammlung bei Erscheinen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Reicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht aus, so kann eine nachfolgende Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen. Eine Abstimmung muss geheim stattfinden, falls ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus sieben Personen wie folgt zusammen:
 - ein Vorsitzender / eine Vorsitzende,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - ein Schatzmeister / eine Schatzmeisterin,
 - ein Schriftführer / eine Schriftführerin,
 - zwei Beisitzer / zwei Beisitzerinnen.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des RBZ-Verbands. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und der Schriftführer / die Schriftführerin sowie die Beisitzer/Beisitzerinnen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den RBZ-Verband gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in benennen, die/der die Geschäfte des Verbandes führt. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden per Vertrag geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des RBZ-Verbands

1. Die Auflösung des RBZ-Verbands kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
3. Bei Auflösung des RBZ-Verbands / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Verbandsvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2009 beschlossen.